

# **ZUGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

## **für das weiterbildende Zertifikatsstudium DSHS Coach für Sporternährung vom 15.11.2010**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Coach für Sporternährung“ an der Deutschen Sporthochschule Köln.

### **§ 2**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Weiterbildung hat Zugang, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Zur Weiterbildung kann ferner Zugang erhalten, wer eine Ausbildung zum Diätassistenten abgeschlossen hat und eine Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer im Sport nachweist.
- (3) Zur Weiterbildung kann ferner Zugang erhalten, wer das Vordiplom oder das Basisstudium eines sportwissenschaftlichen Studiums abgeschlossen hat.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden in der Person der Leiterin/des Leiters der Universitären Weiterbildung
2. der/dem nominierten wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme
3. der/dem Weiterbildungsleiterin/Weiterbildungsleiter, die/der mit der Person der/des wissenschaftlichen Beraterin/Beraters übereinstimmen kann.

### **§ 4**

#### **Prüfende**

Die Prüfung wird von der/dem wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme oder von einer/einem Dozentin/Dozenten der Weiterbildungsmaßnahme abgenommen. Die/der Leiterin/Leiter der Universitären Weiterbildung bestimmt für die Prüfenden jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter. Den Prüfungsvorsitz hat die/der wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme.

## **§ 5**

### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Coach für Sporternährung“ an der Deutschen Sporthochschule teilgenommen hat.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen vorausgesetzt. Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen erforderlich. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nur möglich, wenn die Entschuldigungsgründe durch die Universitäre Weiterbildung ggf. unter Auflage anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Prüfungsformen**

- (1) Für die Prüfung kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:
  1. Schriftlich, in Form einer Klausurarbeit über zwei Zeitstunden.
  2. Schriftliche Ausarbeitung zu einer fachspezifischen Fragestellung.
- (2) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von der Universitären Weiterbildung spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Die zu Prüfenden erhalten an diesem Termin ihre Themen, deren schriftliche Ausarbeitung sie spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin dem Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung zukommen lassen müssen.

## **§ 7**

### **Bewertung der Weiterbildungsprüfung**

Für die Bewertung der Klausurarbeit gelten folgende Maßstäbe:

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

Für die Teilprüfung „schriftliche Ausarbeitung“ sind folgende Bewertungen zu verwenden:

„gut“ (die Ausarbeitung ist überdurchschnittlich)

„entspricht noch den Anforderungen“

„entspricht nicht den Anforderungen“

Die Prüfung insgesamt ist „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfung ist „mit besonderem Erfolg bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „gut“ bestanden wurden.

## **§ 8**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wird die Weiterbildungsprüfung nicht bestanden, kann diese wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann in dem Prüfungszeitraum der nächst folgenden Weiterbildung wiederholt werden, dabei wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch**

- (1) Versäumt ein/eine Kandidat/Kandidatin einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des/der Kandidaten/Kandidatin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Anerkennung findet § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Tritt ein/eine Kandidat/Kandidatin bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung unter schriftlicher Angabe von Gründen zurück und diese Gründe werden vom Prüfungsausschuss als stichhaltig anerkannt, findet § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Versucht ein Prüfling sich durch Täuschung, Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel oder Plagiat vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die/der Leiterin/Leiter der Universitären Weiterbildung und die/der nominierte wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme behalten sich vor, über eine erneute Prüfungszulassung zu entscheiden.

## **§ 10**

### **Zertifikat**

Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfung ausgehändigt. Das Zertifikat wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1.